

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0714/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.09.2013	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW	Entgegennahme o. B.
Haushaltsplan 2014/2015 - Änderung in den Bewirtschaftungsrichtlinien		

Grund der Vorlage

Informationspflichten über vom Stadtkämmerer genehmigte über-/außerplanmäßige Ermächtigungen

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung zu den in den Bewirtschaftungsrichtlinien zum Haushaltsplan 2014/2015 vorgenommenen Änderungen wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Bericht

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) erfolgt die Darstellung in der Haushaltsplanung und die Beschlussfassung hierzu nur noch in wenigen aggregierten Teilsummen.

Zwar erfolgt die tatsächliche Planung auf der unteren Ebene der Sachkonten, doch werden Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan (bzw. Ein-/Auszahlungen in der Finanzplanung) – anders als im alten kamerale Haushaltsplan – nicht mehr separat ausgewiesen.

So werden stattdessen die Aufwendungen im Ergebnisplan in sechs Teilsummen aggregiert ausgewiesen:

- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen

Um der Verwaltung eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, hat der Rat der Stadt bereits in den zuvor beschlossenen Haushalten das Instrument der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Bewirtschaftungsrichtlinien verankert.

Innerhalb der eingerichteten Deckungsringe wurde den Ressorts, Stadtbetrieben und Ämtern die flexible Bewirtschaftung ohne Beteiligung des Kämmers eingeräumt.

Nur bei der „Umschichtung“ zwischen einzelnen Deckungsringen ist im Einzelfall die Zustimmung des Kämmers einzuholen.

Diese erfolgte bisher im Wege über-/außerplanmäßiger Ermächtigungen.

Infolge dessen wurden dem Rat der Stadt diese Bewilligungen (in erheblichem Umfang) in den zurückliegenden Jahren auch zur Kenntnisnahme zugeleitet, auch wenn damit letztlich keine Veränderungen gegenüber dem gedruckten Plan verbunden waren.

Mit den leicht modifizierten Richtlinien im Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015 wird die Verwaltung jetzt Umschichtungen zwischen Deckungsringen bzw. einzelnen Kontierungen als Teil der flexiblen Mittelbewirtschaftung und nicht mehr als über- bzw. außerplanmäßige Ermächtigung ansehen.

Bei den zweckgebundenen Erträgen wird jetzt neu klargestellt, dass die Wiederbereitstellung von in Vorjahren nicht verwendeten Erträgen (insbes. Spenden und Zuweisungen) ebenfalls nicht als über- bzw. außerplanmäßige Ermächtigungen gelten.

Die Änderungen unter Ziffer IV der Richtlinien sind nachstehend dargestellt:

IV. Maßnahmen zur flexiblen Haushaltsführung

A. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Teilbudgets der Ressorts und Stadtbetriebe sind Budgeteinheiten definiert worden, in denen die Aufwendungen bzw. investive Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig sind. Budgetumbuchungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erfolgen nicht automatisch. Vielmehr können diese gezielt durch die zuständigen Leistungseinheiten innerhalb der verfügbaren, freigegebenen Mittel vorgenommen werden. Das Verfahren in SAP ist der jeweiligen Verfügung zur Bewirtschaftung zu entnehmen.

In Abstimmung mit den Ressorts und Stadtbetrieben sind grundsätzlich für die folgenden Sachverhalte Budgeteinheiten gebildet:

- Sach-/Dienstleistungen
- Mieten und Betriebskosten
- Sozialhilfeleistungen
- Beschaffungen, insbesondere Betriebs-/Geschäftsausstattungen

(bisheriger Text):

Über Budgetverschiebungen zwischen den Deckungsringen entscheidet der Kämmerer auf begründeten Antrag durch die Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ermächtigungen.

(neuer Text):

Zu Budgetverschiebungen zwischen den Deckungsringen oder Einzelkontierungen ist mit begründetem Antrag die Zustimmung des Stadtkämmerers einzuholen. Diese Zustimmungen gelten nicht als Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ermächtigungen (§ 83 GO NRW) sondern dienen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO.

Die Bewirtschaftung der Personal-/Versorgungsaufwendungen wird über R 404 sichergestellt. Diese Aufwendungen sind verwaltungsweit gegenseitig deckungsfähig.

B. Zweckgebundene Erträge

Die Zweckbindung von Erträgen ist in § 21 (2) GemHVO geregelt. Mehrerträge berechtigen zu höheren Aufwendungen, wogegen Mindererträge zu geringeren Aufwendungen verpflichten.

Zur Abbildung in SAP sind für diese Sachverhalte separate Budgeteinheiten eingerichtet, bei denen ebenfalls eine automatisierte Mittelkontrolle stattfindet. Das detaillierte Verfahren ist der jeweiligen Verfügung zur Bewirtschaftung zu entnehmen.

(ergänzender Text):

Die Wiederbereitstellung in Vorjahren nicht verwandter zweckgebundener Mittel gilt nicht als Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ermächtigungen.

Mehr- oder Mindererträge bei den anderen (nicht zweckgebundenen) Positionen sind über das Finanzcontrolling (Finco) in die Budgetbetrachtung einzubeziehen. Über die Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen entscheidet der Stadtkämmerer auf begründeten Einzelantrag (in dem auch der jeweils aktuelle Stand zum [Teil-]Budget dargestellt werden muss) durch die Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ermächtigungen.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.